



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
18(6)344

26. Mai 2017

Andrea Voßhoff

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Vorsitzende des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
Frau Renate Künast, MdB
renate.kuenast@bundestag.de

Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion
für Recht und Verbraucherschutz
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker,
MdB
elisabeth.winkelmeier-
becker@bundestag.de

Sprecher der SPD-Fraktion
im Ausschuss für Recht und Verbrau-
cherschutz
Herrn Dr. Johannes Fechner, MdB
johannes.fechner@bundestag.de

Rechtspolitische Sprecherin der Fraktion Die Linke
Frau Halina Wawzyniak, MdB
halina.wawzyniak@bundestag.de

Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Frau Katja Keul, MdB
katja.keul@bundestag.de

nachrichtlich:
rechtsausschuss@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat12@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 26.05.2017
GESCHÄFTSZ. 12-221/095#1090

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen
Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG)**

ANLAGEN Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit



SEITE 2 VON 2

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Bundesregierung hat dem Bundestag den von ihr am 5. April 2017 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) vorgelegt.

Leider ist mir dieser Gesetzentwurf erst nach dem Kabinettsbeschluss vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz übersandt worden. Eine Beteiligung der BfDI durch das federführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien im Ressortverfahren erfolgte nicht.

Daher nehme ich die Gelegenheit wahr, Sie mit anliegender Stellungnahme auf die Punkte hinzuweisen, die aus meiner Sicht im weiteren parlamentarischen Verfahren in jedem Falle berücksichtigt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Voßhoff



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bonn, den 23.05.2017

Stellungnahme

der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken

(Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG)

Bundestags-Drucksache 18/12356

Mit dem Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes verfolgt die Bundesregierung das Ziel, gegen die Verbreitung von Hasskriminalität und strafbaren Falschnachrichten im Internet vorzugehen. Hierbei muss eine sorgfältige Abwägung, nicht nur mit dem Grundrecht der sich äussernden Person auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Grundgesetz, sondern auch mit ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes erfolgen. Dem wird der Gesetzentwurf aus Sicht der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht vollumfänglich gerecht.

Artikel II (Änderung des Telemediengesetzes)

Ausweitung der Übermittlung von Bestandsdaten an Private

Durch die Änderung von § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes wird die Befugnis der Telemedienanbieter, Bestandsdaten von Nutzern ihres Angebots an private Dritte zu übermitteln, erweitert. Bisher können Bestandsdaten von Nutzern im Rahmen die-

Husarenstraße 30
53117 Bonn

Fon: 0228 / 997799-0

Fax: 0228 / 997799-550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

ser Vorschrift lediglich für Zwecke der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, an Private übermittelt werden. Durch die vorgesehene Erweiterung wäre eine Übermittlung bei sämtlichen Verletzungen absoluter Rechte möglich. Darunter fallen insbesondere Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, beispielsweise durch Beleidigung oder die Behauptung falscher Tatsachen.

Der Gesetzentwurf sieht dabei keine unabhängige Prüfinstanz vor, so dass der Telemedienanbieter die gespeicherten Bestandsdaten seiner Nutzer bei jeder behaupteten Rechtsverletzung übermitteln müsste. Dies stellt aus Sicht der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht der Nutzer auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit empfiehlt daher, die vorgesehene Erweiterung der Übermittlungsbefugnis der Telemedienanbieter im weiteren parlamentarischen Verfahren um eine unabhängige Vorabprüfung, wie z.B. einen Richtervorbehalt, zu ergänzen.